

II. Abschnitt.

Die Organe des Herzogtums.

1. Kapitel: Der Herzog und sein Haus.

§ 2.

Die Mitglieder des Herzoglichen Spezialhauses¹⁾.

Der Herzog hat als solcher die Rechte eines Familienoberhauptes über die Mitglieder des Herzogl. Spezialhauses (Ed. Nr. 2 vom 21. Jan. 1829; Art. 6, Art. 8 Ges. vom 9. März 1896). Solche Mitglieder sind außer dem Herzog nur:

a) Die von dem Herzoge abstammenden fürstlichen Personen, wenn

- a) ihre Geburt rechtmäßig,
- β) die Ehe, aus der sie stammen, ebenbürtig und
- γ) mit Einwilligung des Herzogs geschlossen war,
- δ) sie in männlicher Linie von ihm abstammen,

— die Prinzessinnen jedoch nur bis zu ihrer Vermählung. —

b) Außerdem die Gemahlinnen der Prinzen, soweit sie unter a fallen, wenn sie

- a) ebenbürtig,
- β) mit Einwilligung des Herzogs geschlecht sind,
die Wittwen jedoch nur, solange sie nicht zu anderweiter Ehe schreiten (G. v. 9. März 1896 Art. 1).

Durch das Gesetz vom 9. März 1896 sind ausdrücklich als derzeitige Mitglieder des Herzogl. Hauses bezeichnet worden:

- 1) Erbprinz Bernhard mit Erbprinzessin Charlotte, sowie deren Tochter, Prinzessin Feodora,
- 2) Prinzessin Marie Elisabeth,
- 3) Prinz Ernst,
- 4) Prinz Friedrich und dessen Gemahlin, Prinzessin Adelheid, Gräfin zur Lippe-Biesterfeld, sowie deren Kinder Prinzessin Karola Feodora, Prinzessin Adelheid, Prinz Georg, Prinz Ernst.

Nur eine solche Descendenz ist successionsfähig, andererseits aber auch successionsberechtigt nach Maßgabe der Thronfolgeordnung. Ebenbürtigkeit liegt nur dann vor — nach der jetzt im Staatsrecht herrschenden Ansicht —, wenn die Ehe geschlossen wird mit einer Person, welche

1) Ueber die geschichtliche Entwicklung dieses Spezialhauses siehe Unger a. a. O. S. 9 flg., insbes. S. 16 flg.